



überreicht von



## Steuerfolgen der Rückerstattung von Banken

Retrozessionen sind Vergütungen, die Banken den Vermögensverwaltern für die entstandenen Gebühren entrichten. Es wird zwischen Banken-Retrozessionen und Produkte-Retrozessionen unterschieden:

### Banken-

**Retrozessionen:** Bankkunden bezahlen für den Kauf und Verkauf von Wertschriften Gebühren in Form der sogenannten Courtage. Einen Teil dieser Courtagen überweisen die Banken den Vermögensverwaltern, welche die Transaktionen veranlasst haben. Die Kunden bezahlen somit manchmal überhöhte Gebühren.

### Produkte-

#### Retrozessionen:

Produkteanbieter überweisen einen Teil der Managementgebühren Vermögensverwaltern oder Banken, wenn sie deren Produkte in ihren Kundendepots halten. So wird zum Beispiel bei Anlagefonds das Fondsvermögen regelmässig mit Verwaltungskommissionen belastet. Einen Teil dieser Kommissionen überweisen die Fondsleitungen denjenigen Banken, die diese Fondsanteile für ihre Kunden in deren Depots halten.

Gemäss Bundesgerichtsurteil müssen die Banken nun einen Teil der Retrozessionen an die Kunden zurückzahlen. Dabei kommen folgende Steuerfolgen auf den Empfänger zu:

- **Banken-**

**Retrozessionen** sind immer auf überhöhte Gebühren zurückzuführen. Sie entstehen mit der Anschaffung oder Umlagerung von Wertschriften und stellen steuerrechtlich damit Anlagekosten dar, die im Privatvermögen nicht als private Vermögensverwaltungskosten abzugsfähig sind. Deshalb führt die Rückerstattung zu keinem steuerbaren Einkommen und ist einkommenssteuerlich nicht relevant.

- **Produkte-**

**Retrozessionen** werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des Anlageprodukts als Aufwand verbucht und reduzieren damit dessen Ertrag. Werden solche Produkte-Retrozessionen dem Steuerpflichtigen zurückbezahlt, handelt es sich für diesen darum um steuerbaren Vermögensertrag.

Bei den Banken-Retrozessionen hat der Steuerpflichtige den Beweis zu erbringen, dass es sich um

steuerlich unbeachtliche *Banken-Retrozessionen* handelt. Gelingt dieser Nachweis nicht, stellen sie steuerbaren Vermögensertrag dar. (Quelle: *Steuerverwaltungskanton Zürich*) ■

## Nutzung von Geschäftswagen nach der Freistellung

Die Privatnutzung des Geschäftswagens bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers. Wird ein Arbeitnehmer freigestellt und wurde ihm die private Nutzung seines Geschäftswagens vertraglich zugesichert, so besteht dieser Anspruch grundsätzlich weiter. Der Arbeitgeber kann den Geschäftswagen somit nicht einfach auf den Zeitpunkt der Freistellung zurückverlangen.

Es empfiehlt sich, klare schriftliche Regelungen zu treffen, nach denen beispielsweise eine Obergrenze für Privatkilometer festgelegt wird oder eine feste Entschädigung durch den Arbeitnehmer erfolgt. ■

## Neue EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsausfällen

Das Zahlungsverhalten von ausländischen Unternehmen ist je nach Land verschieden. Während

deutsche Unternehmen Zahlungszeiträume von 25 Tagen in der Regel einhalten, betragen diese in Italien durchschnittlich mehr als 100 Tage. Es bestehen aber nicht nur Unterschiede zwischen Ländern, sondern auch zwischen Branchen.

Eine schleppende Zahlungsmoral hat erhebliche Risiken: Einerseits «spielt» der Verkäufer ungewollt Bank, andererseits steigt bei zunehmendem Zahlungsverzug auch das Risiko der Zahlungsausfälle. Die EU hat diese unerfreuliche Entwicklung zum Anlass genommen, eine Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug zu erlassen.

Die EU will mit der neuen *Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr* dem willkürlichen Zahlungsverzug einen einheitlichen Riegel vorschieben und vor allem den kleinen und mittelständischen Unternehmen mehr Schutz vor Zahlungsausfallrisiken bieten.

Die Richtlinie muss von den Mitgliedstaaten bis zum 16. März 2013 in nationales Recht umgesetzt werden und sieht vor, dass ein Schuldner 60 Tage nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung bzw. nach dem Empfang der Ware ohne Mahnung in Verzug gerät. Gläubiger sind nicht mehr in der Pflicht, ihren Schuldnern vor Berechnung von Verzugszinsen irgendeine Art der Erinnerung an die Zahlungsverpflichtung zukommen zu lassen. Die Richtlinie bezieht sich ausschliesslich auf Transaktionen zwischen Unternehmen oder zwischen Unter-

nehmen und öffentlichen Behörden.

Ab 2013 sind Gläubiger daher berechtigt, Zinsen sofort nach Ablauf des Zahlungsziels einzufordern. Zudem ist für jeden Verzugsfall eine Entschädigung für Betriebskosten von mindestens 40 Euro vorgesehen. Längere Zahlungsfristen dürfen nach wie vor vertraglich vereinbart werden, jedoch nur, wenn sie nicht grob nachteilig für den Gläubiger sind.

Der gesetzliche Zinssatz für den Zahlungsverzug wird auf mindestens 8 Prozentsatzpunkte über dem Bezugszinssatz der Europäischen Zentralbank erhöht werden. Ausserhalb der Euro-Zone wird der Zinssatz von der Zentralbank des jeweiligen Landes festgelegt. (*Quelle: eur-lex.europa.eu, Richtlinie 2011/7/EU*) ■

### **Vereinfachtes AHV-Verfahren nicht nur für Reinigungspersonal**

Die Sozialversicherungsanstalten haben mit dem vereinfachten Verfahren ein Mittel geschaffen, um die Abrechnung der „Putzfrau“ im privaten Haushalt zu vereinfachen. Der Gesetzestext ist aber nicht einschränkend, das heisst, dass die vereinfachte Abrechnung auch für andere Berufsgruppen angewendet werden kann.

So können zum Beispiel Verwaltungsrats-Honorare auch im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden. Im Vergleich zu der klassischen Abrechnung ergeben sich interes-

sante Steueroptimierungen, da die Quellensteuer sowohl für **In-** als auch Ausländer zur Anwendung kommt. Die Bedingung dabei ist, dass in dieser Gesellschaft die Lohnsumme nicht höher als 55'680 Franken, das VR-Honorar nicht höher als 20'880 Franken ist und alle Löhne im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden. Diese Bedingungen sind zum Beispiel bei einer Sitzgesellschaft oder einer typischen Holdinggesellschaft eingehalten. ■

### **Mankohaftung nicht für mehrere Mitarbeiter anwendbar**

Die sog. Mankohaftung bezieht sich auf die Haftung für Kassen-, Waren- oder Materialfehlbestände. Der Arbeitnehmer kann dabei nur für Schäden haftbar gemacht werden, die er in Verletzung einer vertraglichen Pflicht **selber verursacht** hat. Eine Überwälzung des Mankoschadens auf mehrere Mitarbeiter ist nicht erlaubt. ■

### **Neue Verordnung über Mengenabgaben ab Januar 2013**

Der Bundesrat hat im Rahmen der Totalrevision des Messwesens per 1. Januar 2013 eine neue Verordnung über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen erlassen. Darin wird insbesondere festgelegt, dass Mengenangaben auf Fertigpackungen die Nettofüllmenge in den gesetzlich vorgesehenen Einheiten ausweisen müssen.

Neben zahlreichen Detail-Änderungen wurde mit der Revision auch die Verantwortlichkeit für das Anbringen der Mengendeklarationen neu geregelt.

Künftig sind die **Hersteller** immer dann verantwortlich, wenn eine Ware **in der Schweiz oder im EWR** hergestellt wurde. Für die formelle und inhaltliche Korrektheit der Angaben auf Fertigpackungen aus anderen Ländern steht hingegen der **Importeur** in der Verantwortung. Noch ist nicht klar, ob die Verordnung auch für Angaben gilt, die in Online-Shops gemacht werden. Diese Frage wurde beim Ausarbeiten der Verordnung offenbar nicht bedacht.

Wer einen Online-Shop mit Offenverkäufen betreibt, hat die Regelungen der neuen Verordnung mit Vorteil zu beachten und soweit möglich umzusetzen. Zu beachten ist ferner, dass ab Januar 2013 die Verletzung der Pflicht zur **Grundpreisangabe = Preis je Mengeneinheit**, mit Strafe bedroht ist. Für eine Widerhandlung kann eine Busse bis maximal 20'000 Franken ausgesprochen werden. *(Quelle: Mengenangabenverordnung und Bühlmann Rechtsanwälte, Zürich)* ■

## Rückkaufwerte von Leibrenten versteuern

Das Bundesgericht hat entschieden, dass der Rückkaufswert einer rückkaufsfähigen Rentenversicherung nicht nur während der

Aufschubszeit, sondern auch nach Eintritt des versicherten Ereignisses mit der Vermögenssteuer zu erfassen ist. Demzufolge kann dieser Rückkaufswert auch als Schuld vom Rentenzahler im Rahmen der Vermögenssteuer abgezogen werden. *(Quelle: BGE 2C\_337/2011 vom 1.5.2012)* ■

### Impressum

**Punktgenau**   
erscheint monatlich

**Herausgeber**



**Museumstrasse 6  
CH-6060 Sarnen  
Fon 041 - 660 89 89  
Fax 041 - 660 87 87**

**info@imfeld-treuhand.ch  
www.imfeld-treuhand.ch**

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.